

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 12.02.2013	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat III Amt: EAD	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Dezernat IV ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2013/0015 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger:		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: 26. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der
Wissenschaftsstadt Darmstadt vom 28. Juni 1965

Vorlage vom: 14.01.2013

Beschlussvorschlag:

Der als Anlage beiliegende Entwurf der 26. Satzung zur Änderung der Satzung über die
Straßenreinigung in der Wissenschaftsstadt Darmstadt vom 28. Juni 1965 wird beschlossen.

Anlagen: 26. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt
Darmstadt

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☒ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 14.01.2013

Vorbemerkung:

Dem vorliegenden Entwurf der 26. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Darmstadt stimmte die Betriebskommission des EAD in ihrer Sitzung am 05. Dezember 2012 zu. Sie empfiehlt dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung, die 26. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung zu beschließen. Der Entwurf ist mit dem Rechtsamt abgestimmt.

Zu Artikel I:

- Zu 1) Im § 5 Abs. 4 – Private Straßenreinigung ist der Samstag als Reinigungstag festgelegt. Da einige Verwaltungsgerichte die Festlegung eines bestimmten Reinigungstages als unverhältnismäßig ansehen, wird auf Vorschlag des Rechtsamtes empfohlen, § 5 Abs. 4 der Satzung wie folgt zu formulieren:

„Soweit nicht besondere Umstände, wie plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen, ein sofortiges Reinigen notwendig machen, ist die gesamte Straße einschließlich der Fußsteige mindestens einmal pro Woche zu reinigen.“

Zwar wäre eine einheitliche Kontrolle der Aufgabenerfüllung der privaten Straßenreinigung besser möglich, wenn diese an einem bestimmten Tag, wie bisher dem Samstag, erfolgen muss. Nach der Rechtssprechung einiger Verwaltungsgerichte reicht es aber nicht aus, wenn hierdurch lediglich die Arbeit der Verwaltung erleichtert werden soll. Vielmehr müsse ein darüber hinausgehender sachlicher Grund für die Auferlegung dieser Pflicht erkennbar sein, der schwerer wiege, als das Interesse der Reinigungspflichtigen auf Selbstbestimmung ihrer Angelegenheiten. Die Festlegung eines genauen Wochentages widerspreche geradezu der Gewährleistung der Verkehrssicherheit und Hygiene, da der Reinigungspflichtige im tatsächlichen Bedarfsfall an einem anderem als dem festgelegten Wochentag aufgrund der Satzung nicht verpflichtet wäre, seiner Reinigungspflicht nachzukommen. Um die Verkehrssicherheit und Hygiene sicherzustellen, ist daher eine Regelung angebracht, die eine Reinigungspflicht bei Bedarf vorsieht, da nur so der dynamischen Entwicklung der Witterungsverhältnisse Rechnung getragen werden kann.

- Zu 2 a) Bei der „Elisabeth-Schumacher-Straße“ ist der endgültige Ausbau der gesamten Straße von der „Anne-Frank-Straße“ bis zur „Marie-Trier-Straße“ abgeschlossen. Die Verkehrsübergabe durch das Straßenverkehrsamt hat zwischenzeitlich stattgefunden. Die Straße gilt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Hess. Straßengesetz damit als gewidmet.
- Zu 2 b) Bei der „Mina-Rees-Straße“ ist der endgültige Ausbau des Rest-Teilstückes von der „Georg-Ohm-Straße“ bis zur Straße „Am Kavalleriesand“ abgeschlossen. Die Verkehrsübergabe durch das Straßenverkehrsamt hat zwischenzeitlich stattgefunden. Die Straße gilt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Hess. Straßengesetz damit in ihrem gesamten Ausbaubereich als gewidmet.
- Zu 2 c) Bei der „Henriette-Sennhenn-Straße“ ist der endgültige Ausbau des Rest-Teilstückes vom „Karoline-Balser-Weg“ bis zum „Ottilie-Rady-Weg“ abgeschlossen. Die Verkehrsübergabe durch das Straßenverkehrsamt hat zwischenzeitlich stattgefunden.

Die Straße gilt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Hess. Straßengesetz damit in ihrem gesamten Ausbaubereich als gewidmet.

- Zu 2 d) Bei der „Edisonstraße“ ist in dem Teilstück Flur 29 Nr. 1/35 der endgültige Ausbau abgeschlossen. Die Verkehrsübergabe durch das Straßenverkehrsamt hat zwischenzeitlich stattgefunden. Die Straße gilt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Hess. Straßengesetz damit in ihrem gesamten Ausbaubereich als gewidmet (Teilstücke Flur 29 Nr. 1/6, Nr. 1/35 und Nr. 44).
- Zu 2 e) Die Straße „Ettesterstraße von Alter Wixhäuser Weg bis Römerstraße V“ wird ersatzlos gestrichen. Bei der Ettesterstraße handelt es sich in diesem Teilbereich Flur 10 Nr. 942/8 um die Grünanlage „Fritz-Meister-Anlage“ die für den öffentlichen Personenkraftverkehr nicht befahrbar ist und nicht um eine öffentliche Straße.

Zu Artikel II

Das Inkrafttreten des Artikel I am Tage nach der Bekanntmachung ist geboten.

Darmstadt, den 14.01.2013

Der Dezernent IV

Die Dezernentin III

André Schellenberg
Stadtkämmerer

Brigitte Lindscheid
Stadträtin

Anlage: 26. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Darmstadt vom 28. Juni 1965, Entwurf (Stand: 05. Dezember 2012)